

Lebenswerk Worpswede

Gestaltungsräume generationsübergreifender Lebens-, Wohn- und Arbeitskultur

S a t z u n g

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenswerk Worpswede“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Lebenswerk Worpswede e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 27726 Worpswede.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. *Zweck* des Vereins: die Vereinsmitglieder verbindet das Bedürfnis, eine freie Gemeinschaft zu bilden, die auf den Grundwerten der Freiheit und Toleranz, der Rücksichtnahme und Empathie basiert. Was niemandem allein gelingt, wollen wir gemeinsam ermöglichen. Wir beschreiten individuelle Wege zu selbstgestalteten Lebensformen.
2. *Ziel* ist die Entwicklung einer neuen und altersgerechten sozialen Beziehungs- und Wohnkultur.
3. Mit seiner Zwecksetzung und seinen Aufgabenstellungen dient der Verein der Förderung der öffentlichen Wohlfahrtspflege und Altenhilfe. Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck und seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Die Einrichtung und den Betrieb einer Begegnungs- und Lebensstätte, die neue und generationsübergreifende Gestaltungsräume in der zweiten Lebenshälfte ermöglicht. Leben, Wohnen und Arbeiten in einer altersbedarfsgerechten und selbstgestalteten Form bei Integration vorhandener Strukturen.
 - b) Organisation von Projektgruppen zur Durchführung erforderlicher Sonderprojekte
 - c) Kooperative Beziehungen zu allen gleichsinnig arbeitenden Einrichtungen und Personen
 - d) Vorträge, Seminare, Tagungen und alle Arten von Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den genannten Satzungszwecken.
 - e) Aufbau einer freien Akademie für Alterskompetenz
 - f) Zusammenarbeit mit Menschen und Institutionen im In- und Ausland, die verwandte Zielsetzungen verfolgen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Auf Leistungen des Vereins besteht keinerlei Anspruch.

5. Die Vereinstätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Vergütungen sind zulässig. Entgeltliche Projektaufträge und Aufwandsentschädigungen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen und vergeben. Die Konditionen sind auf Antrag für jedes Mitglied einsehbar.
6. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteilich neutral und unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in den Zielen des Vereins eine Berechtigung sieht.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Der Verein unterscheidet ordentliche und fördernde Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, Sie üben das Stimmrecht aus.
5. Fördernde Mitglieder sind juristische natürliche Personen oder sonstige Personenmehrheiten. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins materiell und ideell und haben beratende Funktion.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen beschließt
 - durch Tod.
7. Juristische Personen oder sonstige Personenmehrheiten oder deren Vertreter können keine Organfunktionen innerhalb des Vereins ausüben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Gründung des Vereins wird ein Beitrag nicht erhoben.
2. Im übrigen wird die Tätigkeit des Vereins ermöglicht durch Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie drei bis fünf weiteren Personen. Die weiteren Personen werden erstmalig vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Danach werden sie von der Mitgliederversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand hat ein

Vorschlagsrecht. Der erweiterte Vorstand legt die Leitlinien der Vereinsaktivitäten fest, stellt den Haushaltsplan auf, begründet die Projektgruppen und legt insbesondere deren Arbeitsumfang und -modalitäten fest.

4. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 5.000,- die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist.
5. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands beträgt jeweils zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Delegationen, Projektgruppen

1. Der erweiterte Vorstand kann Vereinsaufgaben auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum in Form von Beauftragungen auf einzelne Menschen oder Projektgruppen delegieren.
2. Auf Dauer bestellte Beauftragte oder Projektgruppen berichten dem erweiterten Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit, die übrigen Beauftragten oder Projektgruppen berichten dem erweiterten Vorstand bei Bedarf und nach Abschluss ihres Delegationsauftrags.
3. Der erweiterte Vorstand kann Beauftragungen jederzeit widerrufen, allerdings nicht zur Unzeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt.
2. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstands und dessen Entlastung;
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - c. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f. Wahl eines Rechnungsprüfers, soweit eine solche Wahl von den Mitgliedern beantragt wird. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen

Mitglieder. Eine Änderung von § 2 der Satzung ist nur nach Anhörung und Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Finanzbehörde an eine vom Vorstand vorzuschlagende gemeinnützige Organisation.

§ 10 Ermächtigung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstands können weiterhin nach ihrem eigenen Ermessen einzelne Mitglieder mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.

Worpswede, den 17.5. 2006

Vorstehende Satzung wurde am 17.5. 2006 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.